

Update ÖPNV-Recht

Neuregelung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in Bayern – Ersetzung des § 45a PBefG durch landesrechtliche Regelung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vom 24. Juli 2023, GVBl. 2023, S. 455 ff.

Mit der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Bayern (im Folgenden: BayÖPNVG) wird die bundesrechtliche Ausgleichsregelung für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (§ 45a PBefG) – gestützt auf die Klausel des § 64a PBefG – durch eine landesrechtliche Regelung (Neufassung von Art. 24 BayÖPNVG) abgelöst und die Vorschriften zu den bisherigen ÖPNV-Zuweisungen (Änderungen in Art. 27 und 28 BayÖPNVG) werden angepasst.

Ziel der Ersetzung der bundesrechtlichen Regelung ist ausweislich der Gesetzesbegründung eine angemessene Zuweisung der Mittel an die Aufgabenträger und eine rechtskonforme Ausreichung der Ausgleichsleistungen durch die Aufgabenträger. Die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV sollen befähigt werden, ihre gestalterische Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen zu können. In Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 haben die Aufgabenträger das Wahlrecht, ob sie die ehemaligen § 45a-Mittel auf der Basis allgemeiner Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge finanzieren. Für den übergangsbedingten Verwaltungsaufwand stehen den Aufgabenträgern zehn Cent pro Einwohner, jedoch höchstens 50.000 Euro zu. Ab dem 01.01.2025 wird das Staatsministerium nach Art. 24 Abs. 4 BayÖPNVG ermächtigt eine Rechtsverordnung zur angemessenen und bedarfsgerechten Verteilung der Mittel oder Übertragung dieser Aufgabe an eine andere Behörde zu erlassen. Die Ausführung dieser Aufgaben obliegt den Aufgabenträgern. Hier sind noch keine spezielleren Regelungen – abgesehen von der zweckgebundenen Einsetzung der Mittel und einer Nachweispflicht – erfolgt. Auch die Art der Rabattierung ist im Gegensatz zu anderen Landesgesetzen nicht ausdrücklich geregelt. Ein Überschuss soll jedoch für Zwecke des Personennahverkehrs nach Art. 27 BayÖPNVG verwendet werden.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Ersetzung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung folgt der Freistaat Bayern den übrigen Bundesländern, die bereits Ersetzungsregelungen für den § 45a PBefG erlassen haben, um die Finanzstruktur zu modernisieren. Aufgrund des im Landesrecht verankerten Wahlrechtes obliegt es den Aufgabenträgern, die Finanzierung auf der Basis einer die Eigenwirtschaftlichkeit bewahrenden allgemeinen Vorschrift oder durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages in die Gemeinwirtschaftlichkeit zu überführen.